

## **Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen**

Auf der Grundlage des § 22 Abs.3 Nr.11 sowie § 44 Abs.2 KV M-V i.V. m § 1 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.05.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1 Entstehungspflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Boizenburg/Elbe werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

### **§ 2 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist

- 2.1. bei Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden, der Beschicker, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist.
- 2.2. bei den übrigen Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Veranstalter, dem die Standfläche zugewiesen worden ist.
- 2.3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltspflicht**

- 3.1. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- 3.2. Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, kann im Einzelfall durch die Beauftragten (Marktleiter) der Stadt Boizenburg/Elbe eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- 3.3. Für die Dauerplätze des Wochenmarktes sind die Entgelte bis zum 25. eines jeden Monats zu zahlen.
- 3.4. Für Tagesstände des Wochenmarktes werden die Entgelte am jeweiligen Tag erhoben.

### **§ 4 Entgeltmaßstab und Höhe**

- 4.1 Die Entgelte werden beim Wochenmarkt nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) und der Anzahl der Tage, bei allen anderen städtischen Veranstaltungen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Quadratmeter) und der Anzahl der Tage bemessen.

- 4.2. Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Die Beschicker sind verpflichtet, der Stadt die notwendigen Angaben für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Angefangene Quadratmeter und Tage werden voll berechnet.
- 4.4. Wird das Entgelt nach Frontmetern berechnet, ist eine Nutzung des Standes bis zu einer Tiefe von 4,5 Metern hinter der Front zulässig. Bei Eckständen berechnet sich das Entgelt nach der längsten Front.
- 4.5. Soweit unmittelbar Anlieger der Veranstaltungsplätze einen Stand selbst betreiben, werden nur 50% des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anlieger-Grundstück befindet.
- 4.6. Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle sonstigen anfallenden Kosten übernimmt, u.a. Strom, Wasser, Verkehrsbeschilderung und ausreichenden Versicherungsschutz, können zur Durchführung von Volksfesten, Floh- und Fischmärkten, Ausstellungen, Zirkus und ähnlichen Veranstaltungen städtische Plätze an Dritte verpachtet werden. Für die Reinigung der genutzten Fläche ist der Veranstalter selbst zuständig. Die Nutzungsgebühr wird als privatrechtliches Entgelt entsprechend des Marktтарifes erhoben.  
Wird von örtlichen Vereinen und Verbänden ein Volksfest oder eine ähnliche, der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege dienende Veranstaltung durchgeführt, so beträgt die Platzmiete 25% des üblichen Entgeltes.
- 4.7. Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen, ( Karussells, Schießwagen, Ausspielungen) gilt dafür die Tarifstelle 3 Volksfeste.
- 4.8. In den Entgelten der Tarifnummer 1-8, die von der Stadt erhoben werden, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten, sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben.
- 4.9. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.2001 außer Kraft

Boizenburg/Elbe, den 29.05.2006

gez. Jäschke  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Entgeltordnung

### Markttarife für Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste, Zirkus u.ä. Veranstaltungen

Tarif	Tarifart	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
<b>1.</b>	<b>Wochenmarkt</b>		
1.1	Dauerplatz ( bei 2 Markt- tagen wöchentlich, inkl. Reinigung u. Strompauschale, ohne Müllentsorgung)	lfd.mtr./jährl.	200,00
1.2.	Dauerplatz ( bei 1 Markt- tag wöchentlich, inkl. Reinigung u. Strompauschale, ohne Müllentsorgung)	lfd.mtr./jährl.	100,00
1.3.	Tagesgebühr (inkl. Reinigung, ohne Müllent- sorgung)	lfd.mtr.	3,00
1.4.	Strompauschale bei Tageszulassung		2,50
<b>2.</b>	<b>Jahrmärkte</b>		
<b>2.1</b>	<b>Altstadt- u. Schützenfest</b>		
2.1.1	Verkaufsstände	qm/tgl	6,50
2.1.2.	Imbissstände	qm/ tgl.	14,00
2.1.3.	Ausschankstände (alkoh. Getränke)	qm/tgl.	18,00
2.1.4.	Strom	je Tag	13,00
2.1.5.	Wasser	je Tag	2,50
2.16.	Reinigungspauschale	je Tag	10,00
<b>2.2.</b>	<b>Weihnachtsmarkt, Spinnfest und ähnliche</b>		
2.2.1	Verkaufsstände	qm/tgl	6,50
2.2.2	Imbissstände	qm/tgl.	12,00
2.2.3.	Ausschankstände	qmtr.	15,00
2.2.4.	Elektroenergie	je Tag	13,00

2.2.5.	Wasser	je Tag	2,50
2.2.6.	Müllpauschale	je Tag	10,00
<b>2.3.</b>	<b>Jahrmarktveranstaltungen durch Dritte</b>		
2.3.1.	hauptsächlich gewerbliche Anbieter von Neuwaren (ohne Wasser, Strom, Reinigung) Kaution	je Tag	760,00 300,00
2.3.2.	hauptsächlich nichtgewerbl. Anbieter von Gebrauchtwaren (ohne Wasser, Strom, Reinigung)	je Tag	380,00
2.3.4.	Wasser	je Tag	5,00
2.3.3.	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke		
<b>3.</b>	<b>Volksfeste</b>		
3.1.	Fahrbetriebe (Break Dancer, Autoscooter, Wilde Maus etc.)	lfd.mtr/tgl.	8,00
3.2.	Lauf- und Schaubetriebe (Abenteuer, Illusion, Simulation etc.)	lfd.mtr/tägl.	7,00
3.3.	Belustigungsbetriebe (Werfen Schießen, Verlosungen, Geschicklichkeit etc.)	lfd.mtr/tägl.	7,00
3.4.	Kindergeschäfte (Kinderfahrschleife, Babyflug etc.)	lfd.mtr/tgl	6,00
3.5.	Gastronomie (Essen u. Trinken mit Sitzgelegenheiten oder Stehtischen)	lfd.mtr/tgl.	10,00
3.6.	Imbiss (Grill, Pizza etc.)	lfd.mtr/tgl.	9,00
3.7.	Ausschank	lfd.mtr/tgl.	11,00
3.8.	Verkaufsbetriebe (Süßwaren, Backwaren, Eis, Fisch etc.)	lfd.mtr/tgl.	7,00
3.9.	Strom nur über Messeinrichtung		
<b>4.</b>	<b>Volksfeste durch Dritte</b>		
4.1.	Festwiese 4 Tage (ohne Wasser, Strom u. Reinigung)		2800,00

4.2.	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke		
<b>5.</b>	<b>Spezialmarkt</b>		
5.1.	Verkaufsstände	lfd.mtr/tgl.	4,50
5.2.	Imbissstände	qm/tgl.	6,00
5.3.	Ausschankstände	qm/tgl.	8,00
5.4.	Strompauschale	tgl.	13,00
5.5.	Kosten für Müll / Reinigung	tgl.	10,00
5.6.	Wasser	tgl.	2,50
<b>6.</b>	<b>Spezialmarkt durch Dritte</b>		
6.1.	Platzmiete (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	150,00
6.2.	Kautions		50,00
6.3.	Wasser	tgl.	5,00
6.4.	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke		
<b>7.</b>	<b>Messe und Ausstellungen</b>		
7.1.	Ausstellungsstände	lfd.mtr/tgl.	2,50
7.2.	Imbissstände	qm/tgl.	4,50
7.3.	Ausschankstände	qm/tgl.	6,50
7.4.	Strompauschale	tgl.	13,00
7.5.	Kosten für Müll / Reinigung	tgl.	10,00
7.6.	Wasser	tgl.	2,50
<b>8.</b>	<b>Messe und Ausstellungen durch Dritte</b>		
8.1	Platzmiete (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	100,00
	Kautions	tgl.	50,00
8.2.	Platzmiete für ortsansässige Gewerbebetriebe (ohne Wasser, Strom, Müll/Reinigung)	tgl.	20,00
8.3.	Betrieb von Ausschank- u. Imbissständen	qm/tgl.	6,50

8.4. Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke

**9. Zirkus**

9.1.	Platzmiete (Zelt bis 500 Plätze) (ohne Wasser, Strom, Reinigung)	150,00
	Kaution	250,00
9.2.	Platzmiete (Zelt über 500 Plätze) (ohne Wasser, Strom, Reinigung)	300,00
	Kaution	350,00
9.3,	Strom über Verbrauchsabrechnung Stadtwerke	